



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass die FASHION TV Programmgesellschaft mbH (FN 222437p beim Handelsgericht Wien) die Bestimmung gemäß § 6 Abs. 2 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie einen am 14.06.2019 durchgeführten Wechsel der Verbreitung ihres Satellitenfernsehprogramms „Fashion TV“ von EUTELSAT Hot Bird 13D, 13° Ost, Polarisierung horizontal, Transponder 117, Frequenz 10.853 MHz (SD und HD) auf EUTELSAT Hot Bird 13B, 13° Ost, Polarisierung horizontal, Transponder 133, Frequenz 11.179 MHz (SD) und EUTELSAT 16A, 16° Ost, Polarisierung horizontal, Frequenz 11.303 MHz, DVB-S2 (HD) vorgenommen hat, ohne dies der Regulierungsbehörde anzuzeigen.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Im Zuge einer von Amts wegen durchgeführten Einsichtnahme in die Website <https://company.fashiontv.com/satellite-info/> stellte die KommAustria fest, dass sich die dort angeführten Satellitenkapazitäten zur Verbreitung des Programms „Fashion TV“ von der laut Bescheid vom 13.06.2012, KOA 2.135/12-011, zuletzt geändert mit Bescheid vom 26.03.2014, KOA 2.150/14-006, bewilligten Satellitenkapazität (EUTELSAT Hot Bird 13D, 13° Ost, Polarisierung horizontal, Transponder 117, Frequenz 10.853 MHz) unterscheiden.

Mit Schreiben vom 27.01.2020 forderte die KommAustria die FASHION TV Programmgesellschaft mbH unter Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes auf, binnen drei Wochen darzulegen, welche Satellitenkapazitäten zur Verbreitung des in Österreich zugelassenen Satellitenfernsehprogramms „Fashion TV“ sowohl in HD als auch in SD (gegebenenfalls auch UHD) verwendet werden und seit wann; ferner ob es sich bei den in der

genannten Website angeführten Satellitenfernsehprogrammen „FTV“ und „FASHION TV EUROPE“ sowohl in HD als auch in SD (gegebenenfalls auch UHD) jeweils um dasselbe Programm, wie das in Österreich zugelassene, handelt und schließlich welcher Rechtsstaat die weiteren, auf der Website angeführten Satellitenfernsehprogramme jeweils unterliegen.

Mit Schreiben vom 26.02.2020 nahm die FASHION TV Programmgesellschaft mbH dazu Stellung und teilte mit, dass die Ausstrahlung des Programms „Fashion TV“ am 14.06.2019 geändert worden sei und seither in SD über die Satellitenübertragungskapazität EUTELSAT Hot Bird 13B, 13° Ost, Polarisation horizontal, Transponder 133, Frequenz 11.179 MHz und in HD über die Satellitenübertragungskapazität EUTELSAT 16A, 16° Ost, Polarisation horizontal, Frequenz 11.303 MHz, DVB-S2 ausgestrahlt werde.

Darüber hinaus teilte die FASHION TV Programmgesellschaft mbH in ihrem Schreiben insbesondere mit, dass die Änderung aufgrund eines Brandes bei der Uplink-Station von Sky Italia erforderlich geworden und vom Anbieter der Satellitenfrequenz am 14.06.2019 durchgeführt worden sei, um eine ununterbrochene Ausstrahlung des Programms gewährleisten zu können. Die genannten Satellitenfrequenzen würden seither zur Verbreitung des Programms genutzt, wobei es die FASHION TV Programmgesellschaft mbH in der Folge verabsäumt habe, die ohne ihr Zutun durchgeführte Änderung der Übertragungskapazitäten der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Dem Schreiben wurde zum Nachweis des Brandes und des dadurch bedingten Ausfalls des Transponders von Sky Italia ein Screenshot der Website www.satindex.de beigelegt.

Aufgrund der Stellungnahme der FASHION TV Programmgesellschaft mbH leitete die KommAustria mit Schreiben vom 06.04.2020 gegen diese ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung gemäß den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 AMD-G ein, da zwischen dem am 14.06.2019 erfolgten Wechsel der Satellitenfrequenzen und der Aufforderung der KommAustria vom 27.01.2020 zur Erteilung einer Auskunft über die zur Verbreitung des in Österreich zugelassenen Programms „Fashion TV“ genutzten Satellitenkapazitäten mehr als ein halbes Jahr vergangen sei, in dem es die FASHION TV Programmgesellschaft mbH unterlassen habe, von sich aus eine Anzeige gemäß § 6 Abs. 2 AMD-G über die durchgeführte Änderung vorzunehmen und eine Genehmigung der Behörde zu beantragen. Der FASHION TV Programmgesellschaft mbH wurde die Gelegenheit eingeräumt, hierzu binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 18.05.2020 nahm die FASHION TV Programmgesellschaft mbH zur Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens Stellung und brachte vor, es zu bedauern, die aufgrund eines Brandes bei der Satelliten Uplink-Station von Sky Italia erforderlich gewordene Änderung der Satellitenübertragungskapazitäten für die Ausstrahlung des Programms „Fashion TV“ nicht angezeigt zu haben. Es sei ihr seitens des Betreibers der Uplink-Station nach dem Brand mitgeteilt worden, dass die Änderung der Satelliten-Übertragungskapazitäten nur vorübergehend sei und ihr die ursprünglich bewilligte Satellitenfrequenz nach Behebung des Brandschadens wieder zugewiesen werden würde. Die Änderung sei jedoch in der Folge nicht rückgängig gemacht worden. Die FASHION TV Programmgesellschaft mbH habe es in den darauffolgenden Monaten verabsäumt, die Änderung der Übertragungskapazitäten der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Schließlich ersuchte die FASHION TV Programmgesellschaft mbH, die KommAustria möge bei Festsetzung der Strafhöhe als strafmildernd berücksichtigen, dass die Anzeige aus Unachtsamkeit unterlassen worden sei. Nicht zuletzt möge auch berücksichtigt werden, dass die FASHION TV

Programmgesellschaft mbH infolge der Corona-Krise gravierende Umsatzeinbußen erlitten habe und essentielle Einnahmen aus Werbeschaltung in erheblichem Ausmaß ausbleiben würden.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

Die FASHION TV Programmgesellschaft mbH ist eine zu FN 222437p beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Das vollständig einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 35.000,-. Alleineigentümer ist der österreichische Staatsbürger Gabriel Lisowski. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Maximilian Posch.

Die FASHION TV Programmgesellschaft mbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 13.06.2012, KOA 2.135/12-011, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Satellitenfernsehprogramms namens „Fashion TV“ für die Dauer von zehn Jahren beginnend mit 17.06.2012. Mit Bescheid der KommAustria vom 26.03.2014, KOA 2.150/14-006, wurde die Ausstrahlung des Satellitenfernsehprogramms in SD und in HD über den Satelliten EUTELSAT Hot Bird 13D, 13° Ost, Polarisation horizontal, Transponder 117, Frequenz 10.853 MHz, genehmigt.

Am 14.06.2019 ist aufgrund eines Brandes bei der Uplink-Station von Sky Italia ein Wechsel der Verbreitung des Satellitenfernsehprogramms vom Anbieter der Transponderkapazitäten (Sky Italia) durchgeführt worden, um eine ununterbrochene Ausstrahlung des Programms „Fashion TV“ gewährleisten zu können. Seit dem 14.06.2019 wird das Programm „Fashion TV“ in SD über den Satelliten EUTELSAT Hot Bird 13B, 13° Ost, Polarisation horizontal, Transponder 133, Frequenz 11.179 MHz, und in HD über den Satelliten EUTELSAT 16A, 16° Ost, Polarisation horizontal, Frequenz 11.303 MHz, DVB-S2, verbreitet.

Die genannten Satellitenfrequenzen werden seit dem 14.06.2019 zur Verbreitung des Programms genutzt, wobei es die FASHION TV Programmgesellschaft mbH in der Folge unterlassen hat, die Änderung der Übertragungskapazitäten der Regulierungsbehörde anzuzeigen und eine Genehmigung zu beantragen. Erst infolge der Einleitung des gegenständlichen Verfahrens zur Feststellung einer Rechtsverletzung wurde mit Schreiben vom 19.05.2020 eine diesbezügliche Anzeige eingebracht und eine Genehmigung der Änderung der Übertragungskapazitäten beantragt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur FASHION TV Programmgesellschaft mbH und deren Zulassung zur Veranstaltung eines Satellitenfernsehprogramms beruhen auf den Bezug habenden Verfahrensakten zum Zulassungsbescheid und dem Bescheid zur Genehmigung des Wechsels der Satellitenübertragungskapazitäten sowie auf dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zum Wechsel der Satellitenübertragungskapazitäten ergeben sich aus der amtswegigen Einsichtnahme in die Website <https://company.fashiontv.com/satellite-info/> und dem glaubwürdigen Vorbringen der FASHION TV Programmgesellschaft mbH in deren Schreiben vom 26.02.2020 und vom 18.05.2020.

Die Feststellung, wonach die dargestellten Änderungen der Verbreitung beginnend mit 14.06.2019 aufgrund eines Brandes bei der Uplink-Station vorgenommen wurden, beruht auf dem glaubwürdigen Vorbringen der FASHION TV Programmgesellschaft mbH in deren Stellungnahmen vom 26.02.2020 und vom 18.05.2020 sowie der Einsichtnahme in die Website <https://www.satindex.de/blog/feuer-bei-sky-italia-7-tp-betroffen/>.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über Mediendienstanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Gemäß § 61 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung der Bestimmung nach § 6 Abs. 2 AMD-G

§ 6 AMD-G lautet wie folgt:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

§ 6. (1) *Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg oder bei einem Wechsel der Verbreitung innerhalb der oder zwischen den Verbreitungswegen. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplex-Betreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Gemäß § 6 AMD-G haben somit Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen bestimmte wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden. Zugleich soll eine

Programmänderung bei Satellitenfernsehprogrammen und digitalen terrestrischen Fernsehprogrammen in einem vereinfachten Verfahren möglich sein. Auch die Änderung der ursprünglich bewilligten Verbreitungsart soll auf Grundlage dieser Bestimmung in einem vereinfachten Verfahren nach § 6 AMD-G ermöglicht werden, wobei zuvor allerdings eine Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung vorzunehmen ist. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gewährleistet ist.

Nach den Materialien (Regierungsvorlage 611 BlgNR XXIV. GP) zur AMD-G-Novelle BGBl. I Nr. 84/2013 deckt § 6 Abs. 2 AMD-G auch den Fall ab, dass ein Zulassungsinhaber einen Wechsel der Verbreitung vornehmen will (vgl. dazu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 479f).

§ 6 Abs. 2 AMD-G unterscheidet mehrere anzeigepflichtige Fallkonstellationen. Der erste Fall umfasst eine zur ursprünglich bewilligten Verbreitung hinzutretende Weiterverbreitung über den gleichen Verbreitungsweg, etwa bei Satellitenprogrammen eine zusätzliche Verbreitung des Programms über andere Satelliten, wobei dies auch zusätzliche Ausstrahlungen über weitere Transponder mitumfasst. Der zweite Fall umfasst die Weiterverbreitung auf einem jeweils anderen Übertragungsweg, etwa eine zusätzliche Ausstrahlung eines Satellitenprogramms über terrestrische Multiplex-Plattformen oder aber eine zusätzliche Satellitenausstrahlung von digital-terrestrischen verbreiteten Programmen. Der dritte Fall betrifft den vollständigen Wechsel des für eine Verbreitung eines Fernsehprogramms genutzten Übertragungsweges, wobei als eine Spielart der Wechsel innerhalb des Verbreitungsweges, beispielsweise des zur Verbreitung genutzten Satelliten bzw. des Transponders, abgedeckt ist. Als zweite Unterart ist der vollständige Wechsel der Verbreitung vom Satelliten auf die Terrestrik und vice versa erfasst. In allen Fällen stellt das Hinzutreten oder der Wechsel eines Übertragungsweges eine materielle Abänderung des Zulassungsbescheides dar und führt – wie auch der klare Wortlaut nahelegt, wonach eine geplante Änderung im Vorhinein anzuzeigen ist – dazu, dass eine solche Abänderung nicht ohne vorherige Genehmigung durch die Regulierungsbehörde erfolgen darf. Prüfmaßstab der Regulierungsbehörde ist gemäß § 6 Abs. 3 AMD-G die ursprüngliche Zulassung bzw. die für deren Erteilung erforderlichen Voraussetzungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 480f).

Aus § 6 Abs. 2 und 3 AMD-G ergibt sich somit, dass sämtliche Änderungen in Hinblick auf die Verbreitung eines Satellitenfernsehprogramms vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen und von der Regulierungsbehörde zu genehmigen sind.

Im vorliegenden Fall ist anzumerken, dass die FASHION TV Programmgesellschaft mbH nicht vorhersehen konnte, dass ein Brand bei der Uplink-Station des Transponderanbieters Sky Italia diesen zu einem Wechsel der Verbreitung des Programms „Fashion TV“ über einen anderen Transponder und eine andere Satellitenfrequenz veranlasst hat. Eine Anzeige des Wechsels des Transponders und der Satellitenfrequenz war somit im Vorhinein nicht möglich. Spätestens aber nach dem Bekanntwerden des Wechsels der Verbreitung wäre die FASHION TV Programmgesellschaft mbH verpflichtet gewesen, der KommAustria diesen Wechsel anzuzeigen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Sky Italia zugesagt haben soll, die Verbreitung nach Behebung des Brandschadens über die ursprünglich bewilligte Satellitenübertragungskapazität fortzusetzen. Letzteres ist in weiterer Folge auch nicht geschehen, sodass erst im Zuge amtswegiger

Erhebungen der KommAustria mitgeteilt worden ist, dass ein Wechsel der Verbreitung stattgefunden hat.

Wie die FASHION TV Programmgesellschaft mbH in ihren Stellungnahmen vom 26.02.2020 und vom 18.05.2020 selbst eingeräumt hat, hat sie es verabsäumt, den Wechsel der Satellitenübertragungskapazitäten der KommAustria anzuzeigen. Die Anzeige des Wechsels des Transponders und der Satellitenfrequenz erfolgte vielmehr erst als Folge des gegenständlichen Verfahrens mit Schreiben vom 19.05.2020, somit erst ein knappes Jahr nach dem erfolgten Wechsel.

Es war somit festzustellen, dass die FASHION TV Programmgesellschaft mbH die Bestimmung gemäß § 6 Abs. 2 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie einen am 14.06.2019 vorgenommenen Wechsel des Transponders und der Satellitenfrequenz zur Verbreitung ihres Satellitenfernsehprogramms „Fashion TV“ von EUTELSAT Hot Bird 13D, 13° Ost, Polarisation horizontal, Transponder 117, Frequenz 10.853 MHz (SD und HD) auf EUTELSAT Hot Bird 13B, 13° Ost, Polarisation horizontal, Transponder 133, Frequenz 11.179 MHz (SD) und EUTELSAT 16A, 16° Ost, Polarisation horizontal, Frequenz 11.303 MHz, DVB-S2 (HD) vorgenommen hat, ohne dies der Regulierungsbehörde angezeigt zu haben (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmungen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 AMD-G sehen für Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digital-terrestrischem Fernsehen Anzeigepflichten bei Änderungen des Programms oder der Verbreitung vor. Die Änderungen sind gemäß § 6 Abs. 3 AMD-G von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist. Im Verfahren gemäß § 6 Abs. 2 und 3 AMD-G sind somit Änderungen der Übertragungswege nach Zulassungserteilung in einem „vereinfachten Verfahren“ (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 479f) zu genehmigen.

Im konkreten Fall ist zu berücksichtigen, dass gegenständlich keine Änderung des Programminhaltes (§ 6 Abs. 1 AMD-G), sondern eine Änderung der Verbreitung innerhalb einer Übertragungsplattform (Abs. 2 leg. cit.) ohne Genehmigung festgestellt wurde, der Regulierungsbehörde also das Programm „Fashion TV“ der FASHION TV Programmgesellschaft mbH und die Verbreitung über den Satelliten EUTELSAT bekannt war.

Hinzu kommt der Umstand, dass das für den Wechsel der Verbreitung ursächliche Ereignis ein Brandschaden bei der Satelliten Uplink-Station des Transponderanbieters (Sky Italia) war. Dieser hat eine Änderung der Verbreitung ohne Zutun der FASHION TV Programmgesellschaft mbH vorgenommen, um eine ununterbrochene Ausstrahlung des Programms „Fashion TV“ zu gewährleisten. Eine Anzeige des Wechsels der Verbreitung wäre daher nur im Nachhinein möglich gewesen. Der Verpflichtung zur Anzeige an die KommAustria ist die ZulassungsinhaberIn – wenn auch nicht zeitnah – nach Einleitung des gegenständlichen Verfahrens mit Schreiben vom 19.05.2020 nachgekommen.

Es ist daher festzuhalten, dass es sich bei der festgestellten Verletzung um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.). Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.300/20-066“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 08. Juli 2020

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)